

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

---

## RICHTLINIEN

### über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber vom 7. April 2006

---

*Die Freiheitsstrafe wird nach Art. 77a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung. Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.*

*Der Gefangene kann nach Art. 81 Abs. 2 StGB mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden.*

*Nach Art. 90 Abs. 2bis StGB können Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 64 in der Form des Wohn- und Arbeitsexternates vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und keine Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht. Artikel 77a Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.*

---

## 1. Grundsatz

1.1. Das Arbeitsexternat und das Wohn- und Arbeitsexternat (nachfolgend Wohnexternat) sind Vorstufen zur Entlassung, dienen der schrittweisen Eingliederung der eingewiesenen Person und sind damit Teil des Vollzugsplans. Die eingewiesene Person arbeitet ausserhalb der Vollzugseinrichtung und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Bewährt sie sich im Arbeitsexternat, kann sie bei langen Strafen auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung wohnen.

Arbeitsexternat und Wohnexternat werden zeitlich begrenzt.

1.2. Die eingewiesene Person kann während des Normalvollzugs einzeln oder in Gruppen bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden. Sie erhält ein der Arbeit und ihrer Leistung angepasstes Arbeitsentgelt. Sie muss dem Einsatz zustimmen. Sie bleibt während der Arbeitseinsätze dem Vollzugsregime und der Disziplinargewalt der Vollzugseinrichtung unterstellt.

1.3. Diese Richtlinien werden auf eingewiesene Personen im Massnahmenvollzug sachgemäss angewendet.

## **2. Zuständigkeit**

Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Bewilligung und den Abbruch des Arbeitsexternats und des Wohnexternats und bestimmt den Vollzugsort. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren.

Die Vollzugseinrichtung entscheidet über den Einsatz der eingewiesenen Person bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber. Die Einweisungsbehörde kann sich diese Kompetenz vorbehalten.

Die Bewilligung des Arbeitsexternats, des Wohnexternats und der Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit der Pflicht zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

## **3. Voraussetzungen**

### **3.1. Allgemein**

Arbeitsexternat, Wohnexternat und die Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber können bewilligt werden, wenn die eingewiesene Person den Vollzugsplan eingehalten, bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitgewirkt und sich als zuverlässig und verträglich erwiesen hat sowie wenn angenommen werden kann, dass sie nicht flieht, keine neuen Straftaten begeht und die Regelungen am Arbeitsplatz, in der Vollzugseinrichtung und in ihrer Wohnung einhält.

Ausländer, die nach der Verbüßung ihrer Strafe das Land zu verlassen haben, werden zum Arbeitsexternat und zum Wohnexternat nicht zugelassen.

### **3.2. Arbeitsexternat**

Die eingewiesene Person kann zum Arbeitsexternat zugelassen werden, wenn:

- a) sie in der Regel mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt hat;
- b) sie sich in der Regel wenigstens 6 Monate im offenen Vollzug bewährt und insbesondere mehrere Urlaube korrekt abgewickelt hat;
- c) ein Platz in einer für die Durchführung des Arbeitsexternats anerkannten Einrichtung vorhanden ist;
- d) eine geeignete Tätigkeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung gesichert ist. In der Regel wird eine Vollbeschäftigung verlangt; ausnahmsweise kann der Beschäftigungsgrad bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person oder auf Wunsch des externen Arbeitgebers bis auf 50 Prozent reduziert werden, wenn die Vollzugseinrichtung für die arbeitsfreie Zeit eine ausreichende Tagesstruktur und Betreuung gewährleistet.

### **3.3. Wohnexternat**

Die eingewiesene Person kann zum Wohnexternat zugelassen werden, wenn:

- a) sie sich in der Regel wenigstens 8 Monate im Arbeitsexternat bewährt hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsexternat weiterhin erfüllt sind;
- b) begründete Aussicht besteht, dass eigenständiges Wohnen ausserhalb der Vollzugseinrichtung einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet und die eingewiesene Person durch die höheren Anforderungen und vermehrten Freiheiten nicht überfordert wird;
- c) ein geeignetes Zimmer oder eine Wohnung gesichert ist;
- d) die Lebenshaltungs- und Mietkosten von der eingewiesenen Person bezahlt werden können.

## 4. Dauer

### 4.1. Arbeitsexternat

Die Dauer des Arbeitsexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Um eine Überforderung der eingewiesenen Person zu vermeiden, soll sie in der Regel die folgenden Ansätze nicht übersteigen:

<i>Bruttostrafe in Monaten</i>	<i>Arbeitsexternat in Monaten</i>
bis 18 Monate <sup>1</sup>	kein Arbeitsexternat, in Ausnahmefällen 1 - 2 Monate
bis 36 Monate <sup>2</sup>	3 - 4 Monate
bis 48 Monate	5 Monate
bis 60 Monate	6 Monate
bis 72 Monate	7 Monate
bis 84 Monate	8 Monate
bis 108 Monate	9 Monate
bis 120 Monate	10 Monate
über 120 Monate	12 Monate

### 4.2. Wohnexternat

Die Dauer des Wohnexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Sie soll in der Regel 4 Monate nicht übersteigen.

## 5. Vollzugseinrichtung

### 5.1. Arbeitsexternat

#### a) *Allgemein*

Das Arbeitsexternat wird in einer staatlichen oder privaten Vollzugseinrichtung vollzogen.

Die Ostschweizerische Strafvollzugskommission anerkennt auf Gesuch eine Einrichtung zum Vollzug des Arbeitsexternats, wenn sie:

- über eine klare Organisationsstruktur sowie ein schriftliches Vollzugskonzept und eine Hausordnung verfügt;
- Gewähr für eine korrekte und konsequente Führung und Betreuung der eingewiesenen Personen bietet;
- einen durchgehenden 24-Stunden-Betrieb gewährleistet.

Vollzugseinrichtungen, die ihren Standort in einem Kanton ausserhalb des Ostschweizerischen Vollzugskonkordats haben, gelten als anerkannt, wenn sie vom örtlich zuständigen Konkordat anerkannt sind.

---

<sup>1</sup> Gleichgestellt sind teilbedingte Freiheitsstrafen, bei denen der unbedingt zu vollziehende Teil bis zu 12 Monate beträgt (Fassung gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2007.)

<sup>2</sup> Gleichgestellt sind teilbedingte Freiheitsstrafen, bei denen der unbedingt zu vollziehende Teil mehr als 12 Monate bis zu 18 Monate beträgt (Fassung gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2007).

### **b) Aufgabe**

Die Vollzugseinrichtung überwacht die Einhaltung des Vollzugsplans, der Hausordnung und allfälliger ergänzender Anordnungen. Sie bestimmt aufgrund der Arbeitszeiten und der betrieblichen Rahmenbedingungen die Zeiten, während denen die eingewiesene Person die Einrichtung verlassen darf. Sie überprüft insbesondere, ob die eingewiesene Person regelmässig arbeitet und ihren Verpflichtungen nachkommt.

Der von der eingewiesenen Person bei der externen Arbeit erzielte Lohn wird der Vollzugseinrichtung überwiesen. Diese legt zusammen mit der eingewiesenen Person ein Budget fest und bestimmt in Berücksichtigung der Fähigkeiten der eingewiesenen Person und der Vollzugsdaten, wieweit die eingewiesene Person über das Lohnguthaben verfügen kann; dabei berücksichtigt sie, dass die laufenden Kosten gedeckt, familiäre Unterhalts- und Unterstützungspflichten soweit möglich erfüllt und die Sanierung der Schulden eingeleitet oder weitergeführt werden.

Sie sorgt dafür, dass der Einweisungsbehörde rechtzeitig ein Gesuch um bedingte Entlassung samt Führungsbericht über die eingewiesene Person eingereicht wird.

### **c) Beziehungen zur Aussenwelt**

Die Vollzugseinrichtung gewährt der eingewiesenen Person im Rahmen des Vollzugsplans Urlaub. Die Anzahl Urlaube kann schrittweise erhöht werden. Pro Woche kann höchstens ein Urlaub bewilligt werden, der insgesamt längstens 48 Stunden dauert. Der Urlaub beginnt in der Regel am Freitagabend nach Arbeitsschluss und endet am Sonntagabend.

Die zuständigen Departemente können die Leitungen der Vollzugseinrichtungen ermächtigen, pro Kalenderjahr Sonderurlaube bis zu 5 Tagen zu gewähren. Für zusammenhängende Feiertage können Urlaube zusammengezogen werden; in diesem Fall beträgt ihre Höchstdauer 96 Stunden.

Betriebsferien und arbeitsfreie Tage berechtigen nicht zum Bezug vermehrter Urlaube. Während dieser Zeit geht die eingewiesene Person einer Beschäftigung nach, die ihr die Vollzugseinrichtung zuweist.

Die Vollzugseinrichtung kann der eingewiesenen Person höchstens zwei Ausgänge im Monat gewähren. Sie bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf. Ein Ausgang dauert längstens fünf Stunden.

## **5.2. Wohnexternat**

Während des Wohnexternats wohnt die eingewiesene Person in einem Zimmer oder einer Wohnung ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

Die Vollzugseinrichtung betreut und überwacht die eingewiesene Person während des Wohnexternats. Sie sorgt dafür, dass:

- a) regelmässige persönliche Besprechungen zwischen der eingewiesenen Person und ihren Betreuungspersonen stattfinden;
- b) das Zimmer oder die Wohnung periodisch kontrolliert wird;
- c) die eingewiesene Person ihre Verpflichtungen einhält.

Die Bewährungshilfe wird soweit zweckmässig in die Betreuung einbezogen.

### **5.3. Disziplinarwesen**

Die Vollzugseinrichtung trifft die für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen und übt im Rahmen ihrer Hausordnung die Disziplinargewalt aus.

Sie meldet der Einweisungsbehörde Unregelmässigkeiten unverzüglich, insbesondere wenn die eingewiesene Person der Arbeit unberechtigterweise fernbleibt oder gegen den Vollzugsplan, die Hausordnung oder besondere Anordnungen schwerwiegend oder wiederholt verstösst. Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Rückversetzung in den Normalvollzug.

### **5.4. Beschwerderecht**

Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen der Vollzugseinrichtung richtet sich nach deren Hausordnung.

## **6. Kosten**

Die Einweisungsbehörde leistet der Vollzugseinrichtung ein Kostgeld gemäss Kostengutsprache. Die Vollzugseinrichtung zieht den Kostenbeitrag der eingewiesenen Person direkt ein.

Ein Gesuch um Reduktion oder Erlass des Kostenbeitrags hat die eingewiesene Person der Einweisungsbehörde einzureichen.

## **7. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

Die Richtlinien vom 13. November 1992 über die Gewährung der Halbfreiheit und anderer besonderer Vollzugsformen werden aufgehoben.